

ner *Inflation von Prüfanträgen* vorzubeugen, wird er diese Trennlinie mit *äusserster Sorgfalt* zu ziehen haben. Unterlässt der Staatsgerichtshof eine solche Definition, wird die Entwicklung zu nichts anderem führen als zu einem Missbrauch der ihm übertragenen und von ihm ausgeübten „Normenkontrollfunktion“³⁵²⁷.

Ausser Streit zu stellen ist vom Staatsgerichtshof aber auch, wie sich der in StGH 1998/61 begründete Interventionsvorbehalt im Verhältnis zu den anderen Staatsorganen auswirkt: Handelt es sich bei diesem um eine (*Vertrags-*)*Abschlusschranke*, d.h. um eine von vornherein bestehende Einschränkung der Vertragsabschlusskompetenz von Landesfürst und Regierung als Inhaber der Auswärtigen Gewalt, oder um ein an den Landtag gerichtetes Verbot, einen völkerrechtlichen Vertrag, der den Kern der LV oder der EMRK berührt, die Genehmigung gemäss Art. 8 Abs. 2 LV zu verweigern? Oder geht es um eine (*Vertrags-*)*Vollzugsschranke*, d.h. um eine Bestimmung jener Fälle, in denen der Vollzug eines völkerrechtlichen Vertrages auszusetzen ist, indem ihm die Rechtskraft nachträglich ganz oder teilweise abgesprochen wird³⁵²⁸?

In jedem Falle wird vom Staatsgerichtshof zu berücksichtigen sein, dass die von ihm in StGH 1998/61 vorgenommene materielle Kompetenzerweiterung auf eine „Zuspitzung der ... Problematik hinsichtlich der Bestimmung des Kreises zulässiger Beschwerdegründe und der damit zusammenhängenden Thematik der Reichweite der Kontrollkompetenz des Staatsgerichtshofes“ hinausläuft und „eine weitere dogmatisch hochkomplizierte Fragestellung aufgeworfen (hat)“³⁵²⁹. *Äusserste Vorsicht* ist vor diesem Hintergrund das Gebot der Stunde – und zwar gerade mit Blick auf die Verfassung vom 16. März 2003.

3.2.4 Die Verfassung vom 16. März 2003

Nach Massgabe der Revision von Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV durch die Verfassung vom 16. März 2003 soll der Staatsgerichtshof in Zukunft die Kompetenz besitzen, völkerrechtliche Verträge auf ihre (formelle und materielle) Verfassungsmässigkeit zu überprüfen. In den Fällen einer von ihm festgestellten Verfassungswidrigkeit wird er *kassatorisch* zu urteilen haben; so will es der klare und eindeutige

3527 StGH 1996/34, LES 2/1998 S. 80.

3528 Siehe hierzu Becker (Überprüfung) S. 13.

3529 Höfling (Verfassungsbeschwerde) S. 117.